

1.0 Einleitung

Für die Qualität der an Gebr. Hahn GmbH gelieferten Produkte/Dienstleistungen ist der Lieferant verantwortlich. Um stets eine einwandfreie Qualität zu gewährleisten, hat der Lieferant/Bearbeiter ein wirksam funktionierendes Qualitätsmanagement einzurichten und zu unterhalten.

Die nachstehende Lieferantenqualitätsrichtlinie soll unsere Lieferanten/Bearbeiter hierbei partnerschaftlich unterstützen. Die Anforderungen, die die Gebr. Hahn GmbH an seine Lieferanten/Bearbeiter stellt, sind in dieser Richtlinie enthalten.

2.0 Qualitätsziele

Die Qualität unserer Produkte wird in erheblichem Maße durch unsere Lieferanten/ Bearbeiter mitbestimmt. Es ist hierfür unabdingbare Voraussetzung, die partnerschaftliche Zusammenarbeit ständig zu erhalten und auszubauen.

Wir erwarten daher von unseren Lieferanten/ Bearbeitern, dass sie sich unsere Qualitätsziele zu eigen machen, um die von uns und unseren Kunden geforderte 100 %ig termingerechte, prozesssichere und absolut mangelfreie Belieferung („Null-Fehler-Qualität“) sicherzustellen und diesen Anspruch bereits in ihre Qualitätsvorausplanung einbinden.

Dass zu unseren Qualitätszielen gleichfalls die Umweltverträglichkeit in allen Produktionsprozessen gehört und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auch von unseren Lieferanten/Bearbeitern eingehalten werden, ist für uns selbstverständlich.

3.0 Technische Dokumente

In unseren Bestellungen/Vertragsunterlagen sind die verbindlichen Qualitätsmerkmale der Produkte und Dienstleistungen festgelegt. Ergänzend sind, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde, sowohl die anerkannten Regeln der Technik als auch die Anwendungsbeschränkungen für Arbeitsstoffe und Umweltschutzbestimmungen zu beachten.

Für zusätzliche technische Dokumente, z. B. Zeichnungen, Prüfanweisungen/ Arbeitsanweisungen, Spezifikationen usw., gilt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, jeweils die zuletzt zwischen Lieferant/Bearbeiter und der GEBR. HAHN GMBH vereinbarte Ausgabe.

4.0 Qualitätsmanagement

Qualität hat nicht nur im Bewusstsein unserer Kunden einen besonderen Stellenwert, sondern auch für unser gesamtes Unternehmen: Der Qualitätsanspruch ist bei uns nicht nur produktbezogen, sondern zieht sich durch sämtliche Ebenen und Prozesse unseres Unternehmens.

In der Verantwortung des Lieferanten/Bearbeiters liegt daher die Einführung eines Qualitätsmanagement (QM) -Systems, welches u. a. die nachfolgend aufgeführten Punkte umfassen muss. Der Nachweis dessen Wirksamkeit muss durch regelmäßige eigene Überprüfungen erbracht werden.

4.1 System-/Produktaudit/ Prozess

Der Lieferant/Bearbeiter hat als QM-System mindestens ein der DIN/EN/ISO 9001:2015 entsprechendes System zu unterhalten. Wir erwarten eine Weiterentwicklung des QM-Systems mit dem Ziel der Übereinstimmung des Lieferanten/Bearbeiters gemäß IATF 16949 und ISO 14001.

Bereits bestehende Zertifizierungen des QM-Systems unseres Lieferanten/Bearbeiters werden von uns anerkannt. Der Lieferant/Bearbeiter verpflichtet sich, Gebr. Hahn GmbH eine Kopie des Zertifikats zuzusenden. Gleiches gilt für die regelmäßigen Wiederholungszertifikate.

Auditierungen von Kunden des Lieferanten/Bearbeiters werden von uns unter den gleichen Voraussetzungen anerkannt.

Können entsprechende Nachweise nicht oder nicht ausreichend erbracht werden, behält sich die Gebr. Hahn GmbH das Recht auf eigene System-Auditierungen vor. Hierzu hat der Lieferant/Bearbeiter dem oder den Gebr. Hahn GmbH-Beauftragten alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Gebr. Hahn GmbH führt das Audit in diesem Falle selbst, aber unter Berücksichtigung der gemeinsamen Terminabsprache, durch. Das Audit Ergebnis wird dem Lieferanten/Bearbeiter mitgeteilt.

Dessen ungeachtet verpflichtet sich der Lieferant/Bearbeiter zu fortlaufenden internen Audits zur Prüfung der Wirksamkeit seines QM-Systems. Hierzu gehört ebenfalls die Prüfung der Qualität seiner eigenen Lieferanten.

Gebr. Hahn GmbH behält sich vor, je nach Produktanforderungen und Liefermengen, bei seinen Lieferanten/Bearbeitern Prozess- und Produktaudits vorzunehmen. Hierbei wird überprüft, ob die vom Lieferanten/Bearbeiter eingeführten Prozesse und das von Gebr. Hahn GmbH bezogene Produkt den geforderten Qualitätsmerkmalen entsprechen. Diese Prüfung umfasst auch die unterstützenden Prozesse, wobei der Prüfumfang nach Abstimmung mit dem Lieferanten/Bearbeiter und produktspezifisch festgelegt wird.

4.2 Qualitätsplanung

Der Lieferant/Bearbeiter verpflichtet sich, im Rahmen der Qualitätsvorausplanung eine Herstellbarkeitsbewertung mit dem Nachweis durchzuführen, dass die geforderte Qualität mit beherrschbaren und hierzu geeigneten Prozessen erreicht werden kann. Der Lieferant/Bearbeiter bestätigt eine entsprechende Verpflichtung durch seine Angebotsabgabe.

Weiterhin gehören zur Qualitätsvorausplanung des Lieferanten/Bearbeiters im Auftragsfall die Erstellung der erforderlichen Prüfpläne einschließlich zugehöriger Prüfmerkmale, Prüfhäufigkeit, Messmittel, Dokumentationen sowie Verpackungsplanung. Sollten sich hieraus Risiken für die Produktqualität erkennen lassen, verpflichtet sich der Lieferant/Bearbeiter, die Gebr. Hahn GmbH zu informieren und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten abzustimmen.

4.3 Erstbemusterung

Der Lieferant/Bearbeiter verpflichtet sich, in nachstehenden Fällen eine Erstbemusterung (nach PPAP bzw. VDA in letzter gültiger Ausgabe) durchführen zu lassen:

- bei neuen Produkten (Erstbemusterung)
- bei geänderten Spezifikationen
- bei geänderten Fertigungsbedingungen (Wechsel Werkzeug, Modernisierung, etc.)
- wenn das Werkzeug mehr als 1 Jahr nicht benutzt wurde
- nach Fertigungsunterbrechung von mehr als 1 Jahren
- nach Wechsel des Fertigungsstandorts
- nach Wechsel der Materialquelle oder des Zulieferers
- Korrektur von Abweichungen
- nach Änderung von Teilprozessen

Der Lieferant/Bearbeiter verpflichtet sich, Gebr. Hahn GmbH entsprechend zu informieren, falls ein Ereignis eintritt, das eine Erstbemusterung erforderlich macht.

Die jeweiligen Mustermengen werden in den geschilderten Fällen durch Gebr. Hahn GmbH als Probeaufträge bestellt, wobei die Erstmusterlieferung entsprechend deutlich gekennzeichnet werden muss. Mit den Mustern sind die vom Lieferanten/Bearbeiter ermittelten Prüfergebnisse in Form eines Erstmusterprüfberichtes zu übergeben, wobei die Muster für die vorgesehene Fertigung repräsentativ und hinsichtlich aller geforderten Qualitätsmerkmale nach Prüfung bzw. Messung einwandfrei sein müssen.

Auf Anforderung von Gebr. Hahn GmbH weist der Lieferant/Bearbeiter mit Vorlage der Muster für einzelne Merkmale auch die Prozessfähigkeit (Fähigkeit, jederzeit Einfluss auf den Produktionsprozess nehmen zu

können und durch statistische Methoden nachzuweisen) nach (der Umfang der Fähigkeitsuntersuchung wird im Einzelfall festgelegt).

4.4 Prozessfähigkeit

Grundlage einer gesicherten Fertigung sind die beherrschbaren und fähigen Prozesse.

Bei bestimmten Prozessen, die der Lieferant/Bearbeiter oder Gebr. Hahn GmbH aus gegebenem Anlass festlegt, weist der Lieferant/Bearbeiter die Beherrschbarkeit und Fähigkeit der Prozesse mit statistischen Methoden nach, wobei die Aufrechterhaltung der Prozessfähigkeit kontinuierlich überwacht wird.

Die Prozessfähigkeit der variablen Merkmale wird, falls im Einzelfall nicht anders vereinbart, in CPK-Werten $\geq 1,67$ dargestellt. Form und Umfang dieser Dokumentation werden in jedem Einzelfall abgestimmt.

4.5 Mess- und Prüfmittel

Der Lieferant sichert zu, dass durch seine Ausstattung mit Mess- und Prüfmitteln die genaue Überwachung der mit Gebr. Hahn GmbH vereinbarten Qualitätsmerkmale lückenlos möglich ist. Die angewandten Mess- und Prüfmethode kritischer Prozesse und/oder Merkmale sind mit Gebr. Hahn GmbH abzustimmen, so dass eine Übereinstimmung besteht oder auf Grund der Verfahrensweise von einer Übereinstimmung ausgegangen werden muss.

4.6 Lieferzertifikate

GEBR. HAHN GMBH akzeptiert, falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, nur Lieferungen mit entsprechendem Abnahmeprüfzeugnis 3.1. / EN 10204. Die Abnahmeprüfzeugnisse haben zusammen mit der Lieferung einzugehen oder sind auf elektronischem Wege zu übermitteln.

Abweichende oder darüber hinausgehende Lieferzertifikate werden in jedem Einzelfall gesondert vereinbart und in den Bestellunterlagen mit vorgegeben.

4.7 Verpackung/Versand

Die für den Transport der vom Lieferanten/Bearbeiter bezogenen Produkte erforderliche Verpackung muss so beschaffen sein, dass Transport- und Korrosionsschäden ausgeschlossen sind.

Aus Umweltschutzgesichtspunkten ist hierbei soweit wie möglich eine wieder verwendbare Transportverpackung einzusetzen, die dem Lieferanten/Bearbeiter nach Abstimmung wieder zur Verfügung gestellt wird. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, ist zumindest eine recyclingfähige Transportverpackung einzusetzen.

Der Lieferant/Bearbeiter verpflichtet sich, jede Warensendung, soweit nicht anders vereinbart, mindestens mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Auftrag-Nr. der Gebr. Hahn GmbH
- Artikel-Nr. der Gebr. Hahn GmbH
- Artikel Bezeichnung
- Menge / Gewicht
- Chargen-Nr.
- Prüfvermerk(e)

Die mit der Warensendung übergebenen Versandpapiere müssen mit der entsprechenden Gebr. Hahn GmbH-Bestell-Nr. versehen sein. Weiterhin müssen sie die eindeutige Rückverfolgbarkeit im Betrieb des Lieferanten/Bearbeiters ermöglichen. Weitergehende Kennzeichnungen werden im Einzelfall vereinbart.

5.0 Prüfungen

Der Lieferant/Bearbeiter hat sicherzustellen, dass keine mangelhaften oder von den Spezifikationen/Arbeitsanweisungen abweichenden Einheiten an Gebr. Hahn GmbH ausgeliefert werden.

Evtl. im Einzelfall erforderliche zusätzliche Prüfanweisungen beim Lieferanten/ Bearbeiter werden gemeinsam vereinbart und in den Gebr. Hahn GmbH-Bestellunterlagen sowie Arbeitsanweisungen explizit aufgeführt.

Gebr. Hahn GmbH behält sich das Recht vor, nach Abstimmung mit dem Lieferanten/Bearbeiter, Prüfungen auf Spezifikationsübereinstimmungen beim Lieferanten/Bearbeiter durch eigenes Personal, durch den Kunden oder durch Beauftragte des Kunden, bzw. externe Dienstleister, durchzuführen.

Eine solche Überprüfung entbindet den Lieferanten/Bearbeiter nicht von der Verantwortung, einwandfreie Produkte zu liefern, noch schließt es eine spätere Zurückweisung der Ware durch Gebr. Hahn GmbH bzw. deren Kunden aus.

6.0 Beanstandungen

Die Obliegenheit von Gebr. Hahn GmbH, eingehende Lieferungen oder fertig gestellte Werke auf das Vorhandensein von Fehlern oder Mengen- bzw. Identitätsabweichungen zu untersuchen, beschränkt sich auf die Fälle offensichtlicher, durch visuelle Inspektion des Liefergegenstandes erkennbare Mengen- und Qualitätsabweichungen. Diese Eingangskontrollen hat Gebr. Hahn GmbH erst bei Entnahme der Ware aus dem Lager im Rahmen der gewöhnlichen Produktion durchzuführen. Soweit der Lieferant/Bearbeiter Analysenzertifikate beigelegt hat, wird Gebr. Hahn GmbH von einer Untersuchungspflicht der Ware befreit.

Werden durch Gebr. Hahn GmbH im Rahmen der durchzuführenden Eingangskontrolle Fehler am Produkt oder Identitätsabweichungen erkannt, erhält der Lieferant/Bearbeiter eine Mängelanzeige mit mindestens einem Ausfallmuster. Während der Produktion bei Gebr. Hahn GmbH festgestellte Mängel führen, sofern als Verursacher der Lieferant/Bearbeiter auszumachen ist, ebenfalls zur Mängelanzeige.

Der Lieferant/Bearbeiter hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24h , eine erste Stellungnahme an den Gebr. Hahn GmbH Einkauf/Materialwirtschaft zu geben und spätestens hierbei mit Gebr. Hahn GmbH die weitere Vorgehensweise abzustimmen (z. B. Aussortierung, Rücksendung usw.). Innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der dem Lieferanten/Bearbeiter übergebenen Ausfallmuster hat der Lieferant/Bearbeiter gegenüber der Gebr. Hahn GmbH detaillierte Stellung hinsichtlich Fehlerursache und kurzfristiger sowie langfristiger Abstellmaßnahmen zu nehmen.

Die Rechte von Gebr. Hahn GmbH auf Grund seiner Allgemeinen Einkaufsbedingungen, etwaiger individualvertraglicher Vereinbarungen oder der ergänzend geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

7.0 Qualitätsbewertung

Die Qualitätsbewertung der Lieferanten/Bearbeiter erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Lieferantenbewertung. Neben der in der Lieferantenbewertung erfolgten terminlichen und kaufmännischen Bewertung besteht die Qualitätsbewertung aus dem Erfüllungsgrad des QM-Systems des Lieferanten/Bearbeiters und der Ausfallquote der erfolgten Lieferungen.

Über die Ergebnisse der Qualitätsbewertung wird der Lieferant/Bearbeiter mindestens 1 x jährlich informiert.

8.0 Produkthaftung

Sollte sich aufgrund eines vom Lieferanten gelieferten Produkts ein Schaden ereignen, haftet dieser im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in dem Umfang, in dem das von ihm gelieferte Produkt für den Schaden ursächlich geworden ist. Insoweit stellt der Lieferant die Gebr. Hahn GmbH ausdrücklich von ihrer Haftung für vom Lieferanten gelieferte Produkte frei.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. Euro pauschal je Personen-/Sachschaden zu unterhalten, die nicht nur das erweiterte Produktrisiko, sondern auch das sich durch den Verzicht auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge ergebende Risiko einschließt.

Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet, eine Produktionsausfallversicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Abschluss und Bestehen der Versicherungen sind Gebr. Hahn GmbH auf Verlangen nachzuweisen. Die Änderung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes hat der Lieferant der Gebr. Hahn GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Schalksmühle, den 08.01.2019

Stand Januar 2019

Gültig ab Zugang

Christoph Hahn

Gebrüder Hahn GmbH
Hälverstraße 76
D-58579 Schalksmühle